



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 11.12.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Neubau Feuerwehrhaus Helmstadt; Überarbeitung der Schal-
limmissionsprognose des Büros Wölfel
- 2 Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer bis
max. 1,60 m Höhe auf Fl.Nr. 674/7, Am Stöckig 11, Holzkirch-
hausen
- 3 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Verlängerung der Bauge-
nehmigung betr. Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit
Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2,
Helmstadt
- 4 Elisabethenverein - Kindergarten Helmstadt; Antrag auf Über-
nahme des Betriebskostendefizits für das Kalenderjahr 2016
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 5.1 Termine; Sitzungskalender des Marktgemeinderates für das
Jahr 2018
- 5.2 Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Kreisumlage des
Landkreises Forchheim für das Jahr 2014
- 5.3 Waldflurbereinigung Holzkirchhausen; Ruhebänk am Gedenk-
stein für die Waldflurbereinigung
- 5.4 Betrieb der Kläranlage; Klärschlamm Entsorgung

- 5.5** Generalsanierung der Schulturnhalle; 1. Nachtrag der Fa. HS-Bau/Gewerk Rohbauarbeiten
- 5.6** zukünftige Nutzung der bisherigen Fahrschulräume im Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Stefan

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Kuhn, Volker	krank
Wander, Fred	anderer Termin
Wiegand, Achim	anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 27.11.2017 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Neubau Feuerwehrhaus Helmstadt; Überarbeitung der Schallimmissionsprognose des Büros Wölfel
--------------	--

Sachverhalt:

Im Zuge der Planungen für den Neubau des Feuerwehrhauses Helmstadt wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 28.11.2016 u.a. das Fachbüro Wölfel, Höchberg, im Rahmen der Thematik „Lärmschutz/Immissionsschutz“ mit der Erarbeitung einer Schallimmissionsprognose als Planungsgrundlage beauftragt.

Bei der Fortführung der Planungen hat sich nun herausgestellt, dass eine Überarbeitung der vom Büro Wölfel vorgelegten Prognose erforderlich ist, weil zwischenzeitlich die Planung des Gebäudes und seiner Höheneinstellung fertiggestellt sind und damit insbesondere die Angaben für die Lärmschutzwände konkretisiert werden können.

Für diese Überarbeitung der Schallimmissionsprognose hat das Büro Wölfel mit Datum vom 01.12.2017 ein entsprechendes Angebot vorgelegt, das einen Gesamtbetrag von 1.904,00 € brutto ausweist.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	1.904,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€	
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input checked="" type="checkbox"/> im	Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.1300.9400
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
- Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 - einmalig
 - laufend
- im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Büro Wölfel mit der Überarbeitung der Schallimmissionsprognose gemäß dessen Angebot vom 01.12.2017 mit einem Gesamtbetrag von 1.904,00 € brutto zu beauftragen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer bis max. 1,60 m Höhe auf Fl.Nr. 674/7, Am Stöckig 11, Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 16.10.2017, eingegangen am 20.11.2017, wird eine isolierte Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist demnach die Errichtung einer Stützmauer mit einer Höhe von max. 1,60 m entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 674/7, Am Stöckig 11, sowie zum Teil an der nördlichen Seite zum Grundstück Fl.Nr. 674/7 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge II“ in Holzkirchhausen. Da das Grundstück ein Diagonalgefälle zur nordöstlichen Ecke aufweist, soll die Stützmauer zur geplanten Zufahrt hin stetig an Höhe verlieren.

Dieses Vorhaben wäre an sich gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO (Mauern und Einfriedungen bis max. 2,00 m) verfahrensfrei. Da im Bebauungsplan „An der Klinge II (Ziff. 8.1) für solche Anlagen jedoch eine maximale Höhe von 1,30 m vorgegeben ist, liegt insoweit eine Abweichung vom Bebauungsplan vor, für die baurechtlich keine Genehmigung, jedoch aber eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans (sog. isolierte Befreiung) erforderlich ist. Dieser Befreiung steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen.

Die Entscheidung über solche Befreiungen wurde im Zuge der letzten Vereinfachung des Baurechts auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag durch einen Bescheid der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt entschieden wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung bezüglich der im Bebauungsplan „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen festgesetzten Höhe von max. 1,30 m für die Errichtung einer Stützmauer von max. 1,60 m Höhe an der östlichen und teils nördlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 674/7, Am Stöckig 11 in Holzkirchhausen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung betr. Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 20.04.2012 hat das Landratsamt Würzburg eine Baugenehmigung betr. der Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2 von Helmstadt erteilt. Der Genehmigungsbescheid erging damals unter Ersetzung des von der Gemeinde nicht erteilten Einvernehmens. Mit Bescheid vom 15.02.2016 wurde bereits ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vom Landratsamt genehmigt. Hierbei hat das Landratsamt ebenfalls das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Die Baugenehmigung wurde um zwei Jahre verlängert und ist somit bis zum 26.04.2018 gültig.

Mit Schreiben vom 22.11.2017, eingegangen am 28.11.2017, wurde nun erneut ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht.

Die Gültigkeitsdauer einer Baugenehmigung beträgt vier Jahre und kann auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren unbegrenzt oft verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der entsprechende Antrag rechtzeitig vor Ende der Gültigkeitsdauer eingereicht wird und die baurechtlichen Verhältnisse unverändert sind.

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Durch die Erteilung der Genehmigung kommt zum Ausdruck, dass das Landratsamt die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben als erfüllt beurteilt hat.

Dem Markt Helmstadt steht es nun frei, auf den Verlängerungsantrag das gemeindliche Einvernehmen erneut nicht zu erteilen; da nach hiesiger Kenntnis jedoch die baurechtlichen Verhältnisse unverändert sind, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit weiterhin gegeben sind und ein nicht erteiltes Einvernehmen ggf. erneut ersetzt werden würde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0
Nein: 12
Persönliche Beteiligung: -

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist damit einstimmig abgelehnt.

TOP 4 Elisabethenverein - Kindergarten Helmstadt; Antrag auf Übernahme des Betriebskostendefizits für das Kalenderjahr 2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.11.2017 beantragt der Elisabethenverein e.V. Helmstadt das Betriebskostendefizit für das Kalenderjahr 2016 zu übernehmen.

Die Defizitabrechnung ist nun in sich schlüssig und nachvollziehbar. Das Defizit beläuft sich nunmehr auf 5.260,17 €.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 unter TOP 7 beschlossen, die Übernahme des Betriebskostendefizites in Aussicht zu stellen, wenn alle Zahlungsflüsse in die Abrechnung einbezogen werden, die das betreffende Kalenderjahr betreffen.

Aus Sicht der Verwaltung sind diese Voraussetzungen nun erfüllt.

Des Weiteren wird seitens des Elisabethenvereins eine Stellungnahme des Caritasverbandes in dieser Angelegenheit übersandt. Hierin wird u.a. bezweifelt, dass dem Marktgemeinderat die Unterlagen zum Antrag vom 31.08.2017 1:1 vorgelegt wurden. Dieser Behauptung/Unterstellung wird seitens der Verwaltung entschieden widersprochen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	5.260,17 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	-	5.260,17 €
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input checked="" type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: 0.4640.7060
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend	
	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
	<input checked="" type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
	<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input checked="" type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle |
| <input type="checkbox"/> | im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt |

Die Diskussion im Marktgemeinderat ergibt, dass wie bereits in der MGR Sitzung vom 25.09.2017 unter dem öffentlichen TOP 7 protokolliert, grundsätzliche Bereitschaft besteht, Betriebskostendefizite anteilig zu übernehmen. Für das Jahr 2016 kann der Defizitübernahme nun nach Vorliegen eines abgestimmten Zahlenwerks zugestimmt werden.

Im Hinblick auf die für Anfang 2018 vorgesehene Vorstellung eines jährlichen Sachstandsberichts zu Rechnungsabschluss und Haushaltsplan des Elisabethenvereins im Marktgemeinderat hält der Marktgemeinderat eine vorherige Besprechung zwischen dem Elisabethenverein, Gemeindevertretern und Verwaltung für sinnvoll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Betriebskostendefizit für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 5.260,17 € in voller Höhe zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Termine; Sitzungskalender des Marktgemeinderates für das Jahr 2018

Sachverhalt:

Mit der Anlage wird den Mitgliedern des Marktgemeinderates der Termin- und Sitzungskalender für das Jahr 2018 überreicht.

Der Sitzungsrhythmus ist dort wo dies möglich war mit drei Wochen vorgesehen, die einzelnen Termine sind sowohl für den Ladungszeitraum als auch für die Sitzungstage selbst abgestimmt mit dem Feiertagskalender und mit dem Vereinstermplan.

Außerdem wurden mehrere Ersatztermine eingefügt, die sich ebenfalls nicht mit dem Vereinsterminkalender überschneiden.

Für das Jahresabschlussessen wurden 2 Auswahltermine aufgeführt, es wird gebeten in der Sitzung einen bevorzugten Termin auszuwählen.

Folgende Termine sind geplant:

So.	07.01.2018	Neujahrsempfang des Marktes Helmstadt
Mo.	15.01.2018	MGR Sitzung
Mo.	05.02.2018	MGR Sitzung
Mo.	26.02.2018	MGR Sitzung
Fr.	02.03.2018	MGR Klausur
Sa.	03.03.2018	MGR Klausur

Mo.	19.03.2018	MGR Sitzung
Mo.	09.04.2018	MGR Sitzung
Mo.	30.04.2018	MGR Sitzung
Mo.	14.05.2018	MGR Sitzung
Mo.	04.06.2018	MGR Sitzung
Mo.	25.06.2018	MGR Sitzung
(Mo.)	09.07.2018	Ersatztermin MGR Sitzung)
Mo.	23.07.2018	MGR Sitzung
(Mo.)	27.08.2018	Ersatztermin MGR Sitzung)
Mo.	03.09.2018	MGR Sitzung
Mo.	24.09.2018	MGR Sitzung
Mo.	15.10.2018	MGR Sitzung
Mo.	05.11.2018	MGR Sitzung
Mo.	19.11.2018	MGR Sitzung
Fr.	07.12.2018	Auswahltermin 1 Jahresabschlussessen
So.	09.12.2018	Auswahltermin 2 Jahresabschlussessen
Mo.	10.12.2018	MGR Sitzung
Do.	13.12.2018	VGem-Versammlung (voraussichtlich)
Mo.	17.12.2018	Schulverbands-Versammlung (voraussichtlich)

Es wird gebeten die Termine in die Terminkalender einzutragen und in der persönlichen Terminplanung entsprechende zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass dieser in der letzten Sitzung bereits behandelte Punkt versehentlich nochmals in die Tagesordnung aufgenommen wurde; Änderungen im Sitzungskalender haben sich nicht ergeben. Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

<p>TOP 5.2 Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014</p>

Sachverhalt:

In einem gemeinsamen Rundschreiben vom 20.11.2017 der bayerischen kommunalen Spitzenverbände wird folgendes mitgeteilt:

Der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 11.10.2017 ist zu entnehmen, dass der Kreisumlagebescheid des Landkreises Forchheim für das Jahr 2014 aufgrund einer Klage der Stadt Forchheim aufgehoben wurde, weil eine konkrete Ermittlung der finanziellen Situation der umlagepflichtigen Gemeinden vor Erlass der Haushaltssatzung und eine förmliche Anhörung der Gemeinden vor Erlass des Kreisumlagebescheids unterblieben seien. Das erwähnte Urteil liegt seit Neuestem in schriftlicher Ausfertigung vor, bedarf aber noch einer eingehenden Analyse.

Mit der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung beschreitet das Verwaltungsgericht Bayreuth einen neuen Weg in der bayerischen Rechtsprechung. In einer Vielzahl von Klageverfahren gegen Kreisumlagebescheide wurde in der Vergangenheit die Frage förmlicher Ermittlungs- und Anhörungspflichten (die in Art. 18 ff FAG nicht vorgeschrieben sind) nicht problematisiert. Das Urteil kann jedoch grundlegende Bedeutung für alle Arten von Umlagen (Bezirks-, Kreis-, Verbandsumlagen usw.) haben. Schon aus diesem Grund, und für die Abwägung, ob eventuelle gesetzgeberische Aktivitäten ergriffen werden sollen, erscheint es sinnvoll, eine obergerichtliche Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hierzu anzustreben. Die Durchführung eines –vom Verwaltungsgericht ausdrücklich zugelassenen– Berufungsverfahrens wird jedoch naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die in nächster Zeit anstehenden Haushaltsberatungen sollte vor diesem Hintergrund berücksichtigt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth noch nicht rechtskräftig ist. Ein neues, formalisiertes Verfahren zur Festsetzung der Umlagen erscheint daher ebenso voreilig wie eine Überlegung, Umlagebescheide vorsorglich anzufechten. Wünschenswert ist ein konstruktiver inhaltlicher Dialog zwischen Umlagezahlern und Umlageempfängern, wie er schon heute in der Regel gepflegt wird.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.3 Waldflurbereinigung Holzkirchhausen; Ruhebänk am Gedenkstein für die Waldflurbereinigung

Sachverhalt:

Die Firma Naturstein Seidenspinner aus Neubrunn hat dankenswerterweise den Gedenkstein für die Waldflurbereinigung in Holzkirchhausen gestiftet.

Bereits bei der Aufstellung des Gedenksteins merkte Herr Kratzer, der Geschäftsführer der Firma Seidenspinner an, dass zum Gedenkstein hervorragend eine Ruhebänk aus Sandstein passen würde.

Vor kurzem meldete sich Hr. Kratzer und teilte mit, dass die neue Bänk in Neubrunn vom Bauhof abgeholt werden könnte.

Der Bauhof hat die Bänk mittlerweile neben dem Gedenkstein aufgestellt. Ein Schild mit dem Firmennamen der Firma Seidenspinner wird noch an der Bänk angebracht werden.

Der Markt Helmstadt bedankt sich auch im Namen der Spaziergänger, die die Bänk sicherlich gerne nutzen werden, bei der Firma Naturstein Seidenspinner aus Neubrunn und bei Hrn. Kratzer für die freundliche Spende.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 5.4 Betrieb der Kläranlage; Klärschlamm Entsorgung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert in Bezug auf die aktuelle Situation bei der Klärschlamm Entsorgung, dass nach Mitteilung der Firma Hock vom 04.12.2017 es aufgrund der neuen Düngeverordnung derzeit praktisch unmöglich ist, in die bisherige Verwertungsschiene Landwirtschaft Klärschlamm zu liefern. (siehe auch MGR-Sitzungen vom 24.07.2017 TOP 6 ö und 03.04.2017 TOP 8 ö)

Für den kurzfristig anstehenden Durchgang der Klärschlamm Entsorgung kann die Firma Hock wie bisher die Pressung vor Ort durchführen, nicht aber den Abtransport und die abschließende Verwertung.

Deshalb hat Markt Helmstadt in verschiedenen Richtungen die Suche nach Lösungsmöglichkeiten für dieses Problem aufgenommen und hierzu auch den Kontakt mit dem Landratsamt, dem Kommunalunternehmen und dem Müllheizkraftwerk Würzburg hergestellt. Vom LRA wurde mitgeteilt, dass (da offenbar noch weitere Landkreisgemeinden mit eigener Klärsitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 11.12.2017

anlage von dieser Problematik betroffen sind) eine Besprechung zu diesem Problemfeld im Landratsamt in Vorbereitung ist.

Im Hinblick auf den aktuell angefallenen Klärschlamm, der in Abstimmung mit dem Landratsamt und dem LfU momentan gepresst auf der befestigten Fläche der Kläranlage zwischengelagert ist, wurde Kontakt mit dem Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW) aufgenommen, das derzeit eine Probeverbrennung des gepressten Klärschlammes durchführt. Sofern diese Probeverbrennung erfolgreich verläuft, könnte ggf. das zwischengelagerte Material diesmal im Müllheizkraftwerk entsorgt werden. Grundsätzlich ist für die Verbrennung im Müllheizkraftwerk u.a. eine bestimmte Konsistenz des Klärschlammes (sog. Trockensubstanzgehalt) erforderlich, der jeweils bei der Pressung sichergestellt werden müsste.

Die weiteren kurzfristigen Entwicklungen in dieser Thematik sind zunächst abzuwarten. Danach kann für zukünftige Abpresszyklen (ca. alle drei Monate) festgelegt werden, ob und wie eine weitere Zusammenarbeit mit der Fa. Hock möglich ist und welche anderen Verwertungs- bzw. Entsorgungswege bestehen. Eine Verwertung bzw. Entsorgung über die Fa. Beuerlein bzw. über Biogasanlagen erscheint aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. Evtl. kommen Zementwerke hierfür in Frage, die nach hiesiger Kenntnis Klärschlamm verbrennen, jedoch entsprechende Verträge mit Entsorgungsfirmen abgeschlossen haben und wohl nur von diesen Vertragspartnern Material zur Verbrennung abnehmen, was es ggf. abzuklären gilt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 5.5 Generalsanierung der Schulturnhalle; 1. Nachtrag der Fa. HS-Bau/Gewerk Rohbauarbeiten

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über den 1. Nachtrag der Fa. HS-Bau vom 23.11.2017, in dem zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Arbeiten angeboten sind, die hauptsächlich die Entfernung und Entsorgung nicht mehr benötigter Sportgeräte betreffen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit und des geringen Kostenumfanges des Nachtrags wurde der Nachtrag vorab vom Vorsitzenden freigegeben, die Prüfung des Nachtrags durch das Büro Gruber Hettiger Haus ergab gemäß Mitteilung des Büros vom 11.12.2017 einen Betrag von 1.881,50 € brutto.

Der Marktgemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

TOP 5.6 zukünftige Nutzung der bisherigen Fahrschulräume im Rathaus

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über die Anfrage der Bücherei, die freiwerdenden Räume der Fahrschule Heidingsfelder gerne nutzen zu wollen.

Die Fahrschule Heidingsfelder teilte auf Anfrage der Verwaltung mit, die im Rathaus angemieteten Räume bereits zum 31.12.2017 und nicht erst bei Auslaufen des Mietvertrags zum Ende 2018 freigeben zu können.

Der Wechsel der Bücherei in die Fahrschulräume würde auch den Wechsel der Krabbelgruppe aus den nicht optimalen Räumen im Dachgeschoss in die bisherigen Büchereiräume

ermöglichen. Die Leitung der Krabbelgruppe hat auf Anfrage mitgeteilt, dass der jetzige Büchereiraum für diesen Zweck vollkommen ausreichend erscheint.

Da diese Lösung aus Sicht des Marktgemeinderates überwiegend Vorteile für alle Beteiligten bietet, besteht Einverständnis mit einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags mit der Fahrschule und dem Verzicht auf die Mietzahlungen für das Jahr 2018 und mit der dadurch möglichen o.g. zukünftigen Raumnutzung.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer